Kreuzlingen

Stadtrat

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung

Schriftliche Anfrage „Zur Budgetierung des Projektes Schule mit Tagesstrukturen“

Am 25. Januar 2018 reichte Gemeinderätin Ramona Zülle im Namen der CVP-Fraktion eine schriftliche Anfrage „zur Budgetierung des Projektes Schule mit Tagesstruktur“ ein (Beilage 1).

Im Vorwort der Anfrage beschreibt die Fragestellerin den grossen Erfolg der 2016 vom Volk genehmigten finanziellen Unterstützung an den Betrieb der Schule mit Tagesstruktur von jährlich CHF 450‘000.–. Bereits im ersten Betriebsjahr konnte eine Erweiterung und verbesserte Ausnutzung der Plätze durch vier Zeitmodule erreicht werden. Die verschiedenen kreativen Freizeitangebote und das pädagogische Konzept konnten erprobt und umgesetzt werden.

Die Nachfrage nach mehr Plätzen stieg bereits gegen Ende des ersten Betriebsjahres unter der neuen Leitung der Primarschulgemeinde. Die Betriebskommission (BeKo) der Schule mit Tagesstruktur beschloss, in Absprache mit den beiden Behörden, erst mit den zusätzlichen Erfahrungen des zweiten Betriebsjahrs (2017/2018) über einen möglichen Ausbau des Hortangebotes zu entscheiden. Erst wenn repräsentative Zahlen und Fakten zu den Zeitmodulen, der Tarifstruktur, Erfahrungen mit der Umsetzung des pädagogischen Konzepts und allgemeine Betriebserfahrungen umfassend ausgewertet sind, kann eine Erhöhung der Beiträge und ein Ausbau des Angebots erneut dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Betriebskommission wertete als erstes die relevanten Kennzahlen des ersten Jahres aus: die Nutzung der Zeitmodule, die Nutzung der Angebote und den Bedarf an Hortplätzen während des Betriebes. Wesentliche Faktoren bilden auch das Platzangebot und die -bedürfnisse der einzelnen Horte. Mit den zusätzlichen Erfahrungen im zweiten Jahr konnten Tendenzen besser beurteilt werden. Die zukünftigen Planungen der schulischen Erweiterungsbauten an den vier Standorten spielten dabei eine entscheidende Rolle. Ausgewertet wurden zudem die drei Tarifstufen, die Nachfrage und Inanspruchnahme des Angebots in Bezug auf die zeitliche Ebene und ob die soziale Durchmischung der Kinder gelungen ist.

Die nun vorliegenden Auswertungen zeigen deutlich, dass das umgesetzte Konzept und das Projekt Schule mit Tagesstruktur gelungen sind. Der Erfolg und der ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen beweisen, dass die vier folgenden Konzeptschwerpunkte richtig bewertet und realisiert wurden: bedarfsgerechtes Angebot, Führung durch die Primarschulgemeinde, Betreuungsqualität und gute Durchmischung mit attraktiver Preisstruktur.

Die BeKo hat den beiden Behörden im Winterhalbjahr 2017/2018 die Tendenz der Bedarfszahlen des Hortbetriebes vorgelegt. Die Primarschulbehörde und der Stadtrat beauftragten daraufhin die BeKo, die für eine Volksbotschaft notwendigen Finanzkennzahlen, die Statistik der zukünftigen Schülerzahlen und den entsprechenden Hortplatzbedarf aufzuzeigen. Zudem musste evaluiert werden, welche Infrastrukturen in welchen Etappen und an welchen Standorten zur Verfügung stehen müssen, um einen entsprechenden Betrieb gewährleisten zu können. Auf Grundlage aller Daten wird zurzeit eine Botschaft mit den Erkenntnissen und dem Ziel einer Erweiterung erarbeitet. Parallel dazu wird geprüft, ob bereits auf das kommende Schuljahr 2018/2019 zusätzliche Hortplätze geschaffen werden könnten und welche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

Das Resultat dieser juristischen Abklärungen ist, dass der Stadtrat und die Primarschulbehörde keine zusätzlichen finanziellen Mittel an dieses Projekt sprechen dürfen. Über den finanziellen Betriebsbeitrag an die Schule mit Tagesstruktur hat das Volk 2016 entschieden, und der Stadtrat und die Primarschulbehörde sind auf diesen gesprochenen Beitrag limitiert. Es steht nicht in der schulischen und städtischen Kompetenz, finanzielle Sofortmassnahmen zu ergreifen (Beilage 2).

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1 Gemäss Informationen der Schule Kreuzlingen sind immer noch Kinder auf der Warteliste, die seit Sommer 2017 auf einen Hortplatz warten. Zudem werden per Sommer 2018 kaum Plätze frei.

a. Wie wird sichergestellt, dass ab Sommer 2018 genügend Plätze zur Verfügung stehen und wie viele Plätze werden benötigt?

Der Stadtrat und die Primarschulbehörde können nicht sicherstellen, dass genügend Hortplätze zur Verfügung stehen. Zurzeit stehen 137 Plätze (Mittag Modul 2) und 94 Plätze (Module 1/3/4) an vier Standorten zur Verfügung. Gesamthaft würden 200 Plätze für Mittag Modul 2 und 115 Plätze jeweils für Modul 1, 3 und 4 benötigt.

b. Wieviel zusätzliches Geld ist nötig, um dieses Platzangebot zu gewährleisten?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwer, einen verbindlichen Betrag zu beziffern, da sich die Kosten aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen. Wo werden zusätzliche Plätze realisiert und kann bestehendes Personal zu anderen Zeiten eingesetzt werden, und wie viele neue Stellen müssten geschaffen werden? Bei einer einfachen Hochrechnung liegt der zusätzliche Mehraufwand zwischen CHF 150‘000.– bis CHF 250‘000.– geht man von einer Erweiterung um 63 Hortplätze (Modul 2) mit einer möglichen Nutzung durch ca. 300 Kindern aus.

c. Wie wird sichergestellt, dass Familien mit Kindern, die im Sommer 2018 den Kindergarteneintritt haben, nicht systematisch benachteiligt werden und leer ausgehen?

Grundsätzlich kann den Eltern bei Kindergarteneintritt kein Hortplatz garantiert werden. Die Leitung der Schule mit Tagesstruktur teilt die zur Verfügung stehenden Plätze mit den in der Betriebsordnung beschriebenen Bedingungen den Familien zu (Beilage 3). Es wird alles daran gesetzt, eine Lösung für die Kinder, die keinen Hortplatz zugesichert bekommen, zu finden.

d. Wie werden die Zuteilungskriterien angewendet und wie wird der Entscheid kommuniziert?

Die antragsstellenden Familien füllen ein Formular (Vormerkblatt) aus, das den Status, die generelle Situation der Familie und den Standort des Kindergartens oder der Schule aufzeigen. Ergänzend buchen sie die Module und an welchen Tagen diese gewünscht werden. Anschliessend überprüft die Leitung, ob die Familie gemäss den Kriterien einen Anspruch hat und ob ein Platz zur Verfügung steht. Bevor endgültig entschieden oder abgesagt wird, versucht man eine Lösung zu finden (z. B. andere Modulzeiten an anderen Tagen). Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

e. Erst im Mai 2018 sollen die Eltern darüber informiert werden, ob und wann sie einen Hortplatz für ihre Kinder erhalten. Wie stellt sich der Stadtrat vor, was Eltern dann machen sollen, wenn diese zwingend auf die Kinderbetreuung angewiesen sind und keine Ausweichmöglichkeit haben?

Die Entscheidung und Benachrichtigung über die Zuteilung eines Hortplatzes wird dieses Jahr bis Mitte April möglich sein. Die Eltern werden schriftlich benachrichtigt. Bis zuletzt wird versucht, mit Um- und Aufteilung einen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grund dieser späten Benachrichtigung liegt auch an der endgültigen Zuteilung der Kinder an den verschiedenen Schulorten. Erst zu diesem Zeitpunkt ist bekannt, wie der Stundenplan des Kindes aussieht. Es sind sehr viele aufeinander abzustimmende Faktoren zu berücksichtigen, die von aussen betrachtet in ihrem Einfluss auf die Abläufe und Abhängigkeiten nicht erkennbar sind.

Der Stadtrat weiss, wie schwer es für die Eltern und Erziehungsberechtigten ist, wenn das Kind keinen Hortplatz erhält und sich auch nicht sofort eine andere Lösung findet. Die Stadt unterstützt auch den Tagesfamilienverein Kreuzlingen, der mit ausgebildeten Familien ein gutes Angebot aufgebaut hat, das eine Alternative zu den schulischen Hortplätzen darstellen könnte. Die Frage, was denn die Eltern machen sollen, kann der Stadtrat nicht beantworten. Er kann nur aufzeigen und beraten, welche Alternativen vorhanden sind.

2. Die Schulbehörde ging in der Botschaft an den Gemeinderat vom 28.01.2016 davon aus, dass die Primarschülerzahl von 1‘253 auf rund 1‘500 im Schuljahr 2018/2019 steigen wird. Dies wird eine entsprechende Erhöhung der Platznachfragesituation zur Folge haben, zumal das Platzangebot bereits jetzt ausgeschöpft ist.

a. Wie kann die Platzangebots- und Nachfragesituation im Gleichgewicht gehalten werden?

2016 konnte der Erfolg des neuen Angebots in dieser Intensität der Platznachfrage nicht erahnt werden. Mit den heutigen Erfahrungen lässt sich nun ein Bedarfsprozentsatz errechnen, der bei 100 % Schülerzahl und davon 20 bis 25 % Platzbedarf ausgeht. Basierend auf diesem Wert kann der zukünftige Hortplatzbedarf geplant werden. Das notwendige Angebot kann berechnet werden. Eine weitere Voraussetzung zur Realisierung bildet die Finanzierung des erweiterten

Angebots. Heute werden die Kosten zu ca. je einem Drittel auf die Stadt, die Primarschulgemeinde und die Eltern aufgeteilt. Dieser Verteilschlüssel wird auch in Zukunft beibehalten. Für die kommenden ca. fünf Jahre wird mit den heute bekannten statistischen Werten das Angebot und die Nachfrage hochgerechnet. Eine Garantie kann jedoch aufgrund von nicht einzukalkulierenden Ereignissen (Zu-/Wegzug) nicht gegeben werden.

b. Welche konkreten Massnahmen sind seitens des Stadtrates geplant?

Diese Frage beantwortet sich in der Antwort zu 2. a. und in der im Vorspann zu den Beantwortungen aufgezeigten aktuellen Planung einer zweiten Volksabstimmung über die Genehmigung einer Erweiterung des Hortangebotes. Diese ist im Februar 2019 vorgesehen und soll im November 2018 im Gemeinderat beraten werden.

c. Gibt es Bestrebungen den Bedarf und die Zufriedenheit mittels Umfrage bei allen Eltern mit eingeschulten Kindern zu erheben und den Bedarf bei Eltern mit neu einzuschulenden Kindern frühzeitig zu erheben?

In dieser Form wurden bislang noch keine Umfragen vorgenommen. Die bisherigen Befragungen wurden jeweils an den Eltern-Informationsveranstaltungen durchgeführt oder konnten dort vonseiten der Erziehungsberechtigten eingebracht werden. Bislang zielten die Nachfragen der Leitung auf die konkreten Hortangebote und die Zufriedenheit, die Ferienangebote und zusätzliche Freizeitangebote. Mit der Schulbehörde zusammen könnte eine solche Umfrage gemacht werden. Die Unschärfen bei solchen Aktionen verfälschen oft die realistischen Bedürfnisse und müssen darum immer mit Vorsicht beurteilt werden.

3. Elternbeiträge

a. Befinden sich die Elternbeiträge situationsgemäss in der richtigen Höhe?

Das 2015 erarbeitete Konzept Schule mit Tagesstruktur stützt sich wesentlich auf die Erfahrungen des Hortbetriebs der Stadt St. Gallen ab und auf die dortigen Tarifstrukturen und einkommensabhängigen Tarifhöhen. Die vereinfachten Tarifstufen (nur 3 statt vorher 19 Stufen) und auch die insgesamt niedrigeren Elternbeiträge der jeweiligen Module haben die soziale Durchmischung der Kinder zum Ziel. Dies ist gelungen und entspricht dem pädagogischen Gesamtkonzept. In der Überarbeitung und Verfeinerung des Konzepts wird der finanzielle

Bereich geprüft und neu berechnet. Die gleichwertige Drittelung der Gesamtkosten auf Stadt, Schule und Eltern wird weiterhin bestehen bleiben.

b. Könnte Mithilfe einer Erhöhung der Elternbeiträge eine Erhöhung des Platzangebots erreicht werden? Wenn ja, zieht der Stadtrat eine Mitwirkung bei der Anpassung der Tarifordnung in Betracht?

Durch eine reine Erhöhung der Elternbeiträge könnte der Bedarf an Plätzen nicht ausreichend finanziert werden und entspräche auch in keiner Weise dem Konzeptziel der guten sozialen Durchmischung der Kinder, das durch niedrige Modulkosten beeinflusst wird. Denkbar sind die in obiger Antwort bereits erwähnten geplanten Veränderungen der Tarifstruktur, z. B. Einführung von mehr Tarifstufen sowie eine generelle Beitragserhöhung der einzelnen Module. Das zentrale Ziel bleibt, ein gutes, vielfältiges und bezahlbares Angebot zu schaffen, das für Kinder aus allen sozialen Schichten Platz bietet.

Dem Stadtrat und der Primarschulbehörde sind die Situation der grossen Nachfrage und das fehlende Platzangebot bewusst. Gemeinsam mit der Betriebskommission und der Leitung der Tagesbetreuung konnten bereits im vergangenen Jahr zusätzliche Plätze geschaffen und durch eine optimierte Verteilung auf die vier Zeitmodule ideal genutzt werden. Erst mit den jetzt vorliegenden Fakten und Erfahrungen nach zwei Betriebsjahren kann der realistische Bedarf und die Entwicklung der kommenden Jahre beurteilt werden. Mit diesen Grundlagen wird jetzt eine zweite Botschaft an den Gemeinderat und zuhanden der Volksabstimmung ausgearbeitet.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten wurden bis Mitte April 2018 schriftlich über die Aufnahme oder Ablehnung ihres Kindes/ihrer Kinder informiert. Diese für die Eltern nicht einfache Lage bedauert der Stadtrat sehr, dennoch ist die Behörde verpflichtet, solche „Engpässe“ nur aufgrund fundierter Zahlen und Auswertungen über weitere Massnahmen zu entscheiden.

Kreuzlingen, 2. Mai 2018

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin

Beilagen

1. Schriftliche Anfrage „Zur Budgetierung des Projektes Schule mit Tagesstrukturen“
2. Memorandum RA Fedi betr. Zusatzkredit Schule mit Tagesstruktur
3. Betriebsordnung Tagesbetreuung Primarschule vom 1. August 2016 (mit Änderungen vom Januar 2018)

Mitteilung an

- Gemeinderätin Ramona Zülle, Steigstrasse 6, 8280 Kreuzlingen
- Mitglieder des Gemeinderates
- Medien

CVP Fraktion Kreuzlingen

Kreuzlingen, 25. Januar 2018

Schriftliche Anfrage

Zur Budgetierung des Projektes Schule mit Tagesstrukturen

Geschätzte Mitglieder des Stadtrates

Das Projekt Schule mit Tagesstrukturen kam bei der Kundschaft gut an. So konnte vor einiger Zeit bereits eine Erhöhung von über 20 Plätzen vorgenommen werden. Trotzdem ist die Nachfrage weiterhin sehr gross und kann leider noch immer nicht voll erfüllt werden. Es können derzeit - primär aus Budgetproblemen - keine weiteren Plätze mehr geschaffen werden. Ziel ist es aber, im Verlauf des zweiten Betriebsjahres erste Erfahrungswerte der Nachfrage auszuwerten. So könnten im zweiten Halbjahr 2018 auf das Jahr 2019 Ausbaumöglichkeiten berechnet werden.

Sollten die Ausbaunotwendigkeiten tatsächlich einen zusätzlichen finanziellen Beitrag benötigen, bedürfte dies wohl einer neuen Volksabstimmung. Mit einer Volksbotschaft wäre jedoch voraussichtlich frühestens im Jahre 2019 zu rechnen.

Die CVP-Fraktion erlaubt sich aus diesem Grund folgende Fragen:

1. Gemäss Informationen der Schule Kreuzlingen sind immer noch Kinder auf der Warteliste, die seit Sommer 2017 auf einen Hortplatz warten. Zudem werden per Sommer 2018 kaum Plätze frei.
    a. Wie wird sichergestellt, dass ab Sommer 2018 genügend Plätze zur Verfügung stehen und wie viele Plätze werden benötigt?
    b. Wieviel zusätzliches Geld ist nötig, um dieses Platzangebot zu gewährleisten?
    c. Wie wird sichergestellt, dass Familien mit Kindern, die im Sommer 2018 den Kindergarteneintritt haben, nicht einfach systematisch benachteiligt werden und leer ausgehen?
    d. Wie werden die Zuteilungskriterien angewendet und wie wird der Entscheid kommuniziert?
    e. Erst im Mai 2018 sollen die Eltern darüber informiert werden, ob und wann sie einen Hortplatz für ihre Kinder erhalten. Wie stellt sich der Stadtrat vor, was Eltern dann machen sollen, wenn die zwingend auf die Kinderbetreuung angewiesen sind und keine Ausweichmöglichkeiten haben?

2. Die Schulbehörde ging in der Botschaft an den Gemeinderat vom 28.01.2016 davon aus, dass die Primarschülerzahl von 1'253 auf rund 1'500.00 im Schuljahr 2018/19 steigen wird. Dies wird eine entsprechende Erhöhung der Platznachfragesituation zur Folge haben, zumal das Platzangebot bereits jetzt ausgeschöpft ist.
    a. Wie kann die Platzangebots- und die Nachfragesituation im Gleichgewicht gehalten werden?
    b. Welche konkreten Massnahmen sind seitens des Stadtrates geplant?
    c. Gibt es Bestrebungen den Bedarf und die Zufriedenheit mittels Umfrage bei allen Eltern mit eingeschulten Kindern zu erheben und den Bedarf bei Eltern mit neu einzuschulenden Kindern frühzeitig zu erheben?

3. Elternbeiträge
    a. Befinden sich die Elternbeiträge situationsgemäss in der richtigen Höhe?
    b. Könnte Mithilfe einer Erhöhung der Elternbeiträge eine Erhöhung des Platzangebotes erreicht werden? Wenn ja, zieht der Stadtrat eine Mitwirkung bei der Anpassung der Tarifordnung in Betracht?

Begründung:

Der Nutzen des Projektes Schule mit Tagesstrukturen ist die Tagesbetreuung von Kindern. Dies ermöglicht Eltern, einen Beruf auszuüben und gleichzeitig kann den Kindern ein strukturierter Tagesablauf geboten werden.

Angesichts der bestehenden Knappheit der Plätze sowie vorstehender Prognose besteht bei Eltern, die auf Betreuungsplätze ab August 2018 angewiesen sind, eine grosse Unsicherheit. Die Eltern müssen im Falle, dass keine freien Plätze vorhanden sind, frühzeitig agieren und Alternativen suchen oder allenfalls sogar ihre Arbeitsstelle kündigen. Um dies vermeiden zu können, müssen zeitnah genügend Plätze zur Verfügung stehen oder zumindest frühzeitig Klarheit über das effektive Platzangebot nach den Sommerferien 2018 geschaffen werden.

Für die CVP-Fraktion

Ramona Zülle

Raggenbass Rechtsanwälte
Steuerberater, Rechtsanwälte & Urkundspersonen

MEMORANDUM

Datum: 26. Februar 2018

Von: RA Angelo Fedi

An: Stadtrat Kreuzlingen

CC: Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin

Betreff: Zusatzkredit Schule mit Tagesstruktur

I. MANAGEMENT SUMMARY

1. Die geplante Erweiterung des Angebots der Schule mit Tagesstruktur unterliegt der obligatorischen Gemeindeabstimmung.

2. Die Gemeindeordnung bietet keine gesetzliche Grundlage für einen kurzfristigen Kreditbeschluss des Stadtrats.

II. SACHVERHALT

Am 10. April 2016 hat das Kreuzlinger Stimmvolk einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von maximal CHF 450'000 (Kostendach; vgl. Botschaft S. 15) an die Betriebskosten einer Schule mit Tagesstruktur genehmigt. Im Rahmen dieses Konzepts werden an vier Standorten 127 bewilligte Hortplätze am Mittag und 94 Plätze zu anderen Zeiten angeboten. Dieses Angebot deckt die Nachfrage nicht ab.

Der Stadtrat plant deshalb, kurzfristig auf das Schuljahr 2018/2019 das bestehende Angebot um 54 Plätze am Mittag und 33 Plätze am Nachmittag zu erweitern. Diese Plätze könnten an einem fünften Standort, dem „Zwerglihuus" Rankstrasse, angeboten werden. Für die Liegenschaft müsste ein Mietvertrag mit einer festen Mietdauer von zwei Jahren (August 2018 bis Juli 2020) abgeschlossen werden. Der finanzielle

Mehraufwand (Infrastruktur/Personal) beträgt CHF 100'000 pro Jahr bzw. insgesamt CHF 200'000.

Hierfür will der Stadtrat in einem ersten Schritt kurzfristig einen Gesamtbeitrag von CHF 200'000 sprechen; in einem zweiten Schritt wird für März 2019 eine Volksabstimmung in Aussicht genommen, anlässlich welcher über die dauerhafte Erweiterung des Angebots entschieden werden soll.

III. FRAGESTELLUNG

1. Kann der Stadtrat einen Beitrag von CHF 200'000 für die Erweiterung des Angebots der Schule mit Tagesstruktur für zwei Jahre bewilligen?

IV. BEGRÜNDUNG

1. Der von den Stimmbürgern genehmigte Beitrag von CHF 450'000 ist als jährlich wiederkehrende Ausgabe im Sinne von Art. 12 lit. d GO zu qualifizieren, welche der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegt. Der Beitrag ist zweckgebunden, wobei der Zweck durch die den Stimmbürgern unterbreitete Vorlage (Botschaft) abschliessend definiert ist.

2. Zunächst ist zu prüfen, ob der zusätzliche Beitrag von CHF 200'000 eine gebundene oder eine neue Ausgabe darstellt. Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit (vgl. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt [FHG]; SR 611.1).[1] Von gebundenen Mehrausgaben ist auszugehen, wenn sich die Mehrkosten unvorhersehbar und unvermeidlich während der Ausführung des bewilligten Vorhabens ergeben. Neu ist die Ausgabe, wenn die Gemeinde frei entscheiden kann, ob sie die Mehrausgabe tätigen will; dies ist etwa bei einer Zweckerweiterung oder Erhöhung der Komfortstufe eines Vorhabens der Fall (GAZ, Kreditrecht, Ziff. 9.1 und 9.2). Gemäss Bundesgericht betreffen gebundene Ausgaben „die Mehrkosten, welche die Ausführung eines von den Stimmbürgern mit einer Kredit-

[1] vgl. auch Gemeindeamt des Kantons Zürich, Übersicht Kreditrecht (Ausgabe Dez. 2017); abrufbar unter https://gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeindefinanzen/kreditrecht/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/631_1513343089740.spooler.download.1513342884224.pdf/Information_Kreditrecht.pdf; im Folgenden zitiert „GAZ, Kreditrecht".

bewilligung gutgeheissenen Werkes verursacht. Wird das Werk infolge wesentlicher Änderungen den Rahmen des dem Kreditbeschluss zugrunde liegenden Projektes sprengen, so kann die Zustimmung des Volkes zu den betreffenden Mehrkosten nicht mehr als gegeben erachtet werden, und deren Bindung durch den Kreditbeschluss ist nicht mehr gegeben" (BGE 99 Ia 716 E. 2). Vorliegend sind die Mehrkosten nicht unvermeidlich mit der Ausführung des ursprünglich bewilligten Projekts verbunden, sondern ergeben sich klarerweise aus einer Erweiterung des ursprünglichen Konzepts. Es ist damit von einer neuen Ausgabe auszugehen.

3. Daran anschliessend stellt sich die Frage, ob die neue Ausgabe mit einem Zusatzkredit abgedeckt werden darf. Dies hängt entscheidend vom Ausmass der Projektänderung ab: Soll der mit dem Hauptkredit finanzierte Zweck stark geändert oder ergänzt werden und steht der Betrag der Mehrausgaben nicht bloss in einem untergeordneten Verhältnis zur Summe des Hauptkredits, so ist nicht mehr von einem Zusatzkredit auszugehen, sondern von einer Neukonzeption, die als neue Vorlage mit der neuen Gesamtsumme vom zuständigen Gemeindeorgan zu bewilligen ist (GAZ, Kreditrecht, Ziff. 9.3).

4. Vorliegend haben die Stimmberechtigten einem Konzept mit 127 Plätzen an vier Standorten bei einem Kostendach von CHF 450'000 zugestimmt. Neu sind eine Erweiterung um 54 Plätze (+ 42%) und eine Erhöhung von vier auf fünf Standorte vorgesehen. Inhaltlich stellt dies eine erhebliche Projektänderung bzw. -erweiterung zum ursprünglichen, durch die Abstimmungsvorlage definierten Konzept dar. Zudem stehen die Mehrausgaben von CHF 100'000 pro Jahr (+ 22%) nicht mehr in einem untergeordneten Verhältnis zur Summe des Hauptkredits. Nach der hier vertretenen Auffassung wird damit der für einen Zusatzkredit zulässige Rahmen gesprengt. Das ursprünglich genehmigte Projekt wird in einem Umfang erweitert, für welchen nicht mehr ohne weiteres von der Zustimmung der Stimmbürger ausgegangen werden darf. Die geplante, dauerhafte Erweiterung des Konzepts stellt mithin eine Neukonzeption dar, welche erneut (als neue Vorlage mit der neuen Gesamtsumme) den Stimmbürgern vorzulegen ist.

5. Selbst wenn die geplante Erweiterung entgegen der hier vertretenen Auffassung im Rahmen eines Zusatzkredites bewilligt werden könnte, wäre hierfür nicht der Stadtrat zuständig. Die Kompetenz für Zusatzkredite bestimmt sich ausgehend vom zu-

grundeliegenden Objektkredit. Für Zusatzkredite zu von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkrediten sieht die Gemeindeordnung folgende Zuständigkeiten vor:

- obligatorische Gemeindeabstimmung bei Zusatzkrediten von über 10% des bewilligten Objektkredits (Art. 12 lit. f GO);
- Gemeinderat bei Zusatzkrediten von unter 10% des bewilligten Objektkredits, aber über CHF 100'000 (Art. 29 lit. a Ziff. 5 GO);
- Stadtrat: unter CHF 100'000 (Art. 29 lit. a Ziff. 5 GO e contrario; Art. 36 Ziff. 2 GO enthält zu dieser Konstellation keine ausdrückliche Regelung)

Der massgebende Objektkredit beinhaltet wiederkehrende Ausgaben von CHF 450'000; eine Erhöhung um CHF 100'000 pro Jahr (entsprechend 22%) fiele damit wiederum in die Zuständigkeit der Gemeindeabstimmung.

6. Die Notwendigkeit einer erneuten Gemeindeabstimmung scheint grundsätzlich auch nicht in Frage zu stehen, nachdem eine solche für (voraussichtlich) März 2019 vorbereitet werden soll. Es könnte nun die Frage gestellt werden, ob der fragliche Beitrag von CHF 200'000 vom Stadtrat gestützt auf Art. 36 Ziff. 1 GO als einmaliger „Überbrückungskredit" im Hinblick auf die bevorstehende Gemeindeabstimmung gesprochen werden kann. Auch das ist zu verneinen: Inhaltlich steht nicht ein eigenständiger, einmaliger Kredit zur Debatte, sondern die Erweiterung eines bereits bestehenden Hauptkredits (in der Kompetenz eines anderen Organs), welcher darüber hinaus offensichtlich in wiederkehrenden Ausgaben begründet ist. Ein Abstellen auf Art. 36 Ziff. 1 GO würde auf eine Umgehung der Kompetenzordnung gemäss GO hinauslaufen. Dies gilt umso mehr, als der Ausgang der Gemeindeabstimmung offen ist; sollte die neue Vorlage (bzw. allenfalls der Zusatzkredit) von den Stimmbürgern abgelehnt werden, wäre einem „Überbrückungskredit" nachträglich jegliche Grundlage entzogen bzw. würde dieser sogar dem ausdrücklichen Willen der Stimmberechtigten widersprechen.

7. Tatsächlich ist die Situation insofern unbefriedigend, als die Vorbereitung einer Gemeindeabstimmung Zeit in Anspruch nimmt, die Nachfrage nach zusätzlichen Hortplätzen jedoch bereits aktuell besteht. Indessen kann zeitliche Dringlichkeit – abgesehen von der Notstandskompetenz gemäss Art. 35 GO, welche aber vorliegend offensichtlich nicht betroffen ist – keine Änderung der Zuständigkeitsregelungen gemäss GO bewirken.

8. Zusammenfassend bietet die GO dem Stadtrat keine gesetzliche Grundlage, um den geplanten Kredit bewilligen zu können.

Amriswil, 26. Februar 2018, RR/AF

SCHULE KREUZLINGEN

Betriebsordnung
Tagesbetreuung

Primarschule

Betriebsordnung Tagesbetreuung

Zweck

Art. 1

[1] Die Primarschulbehörde Kreuzlingen bietet möglichst in allen Schulzentren eine freiwillige familienergänzende Kinderbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder mit Wohnsitz in Kreuzlingen an.

[2] Die familienergänzende Betreuung dieser Einrichtungen bietet Kindern einen Rahmen für bedürfnis- und entwicklungsorientierte Alltags – und Freizeitgestaltung und unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung.

Pädagogische Grundsätze

Art. 2

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an folgenden pädagogischen Grundsätzen:

- Wir begleiten und betreuen die Kinder und unterstützen sie in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit.
- Wir bieten Aufsicht und Raum für die Hausaufgaben und berücksichtigen in der sozialpädagogischen Arbeit den Entwicklungsstand des Kindes.
- Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen.
- Wir bieten den Kindern in der familienergänzenden Betreuung Stabilität und Sicherheit. Wir fördern die Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.
- Wir verstehen unseren sozialpädagogischen Auftrag als ganzheitliche und familienergänzende Betreuung.

Leitung

Art.3

a) Betriebs-kommission

[1] Die Betriebskommission setzt sich aus zwei Vertretern der Primarschulgemeinde und zwei Vertretern der Stadt Kreuzlingen zusammen. Die Leitung Tagesbetreuung, sowie die Leitung Finanzen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Kommission trifft sich in der Regel für sechs Sitzungen im Jahr. Im Grundsatz werden in der Betriebskommission strategische Fragen zum laufenden Betrieb betreffend Infrastruktur und Kosten geregelt.

b) Leitung Tagesbetreuung

[2] Der Leitung Tagesbetreuung obliegt die Gesamtverantwortung über die Koordination der Angebote, der Personalführung, der administrativen Aufgaben, der Zusammenarbeit mit der Schule und der Kommunikation mit den Eltern.

c) Gruppenleitung

[3] Die Gruppenleitungen der einzelnen Standorte sind die ersten Ansprechpersonen für die Eltern und sind für die Betreuung der Kinder im Alltag zuständig.

Betreuungsangebot

a) Öffnungszeiten

Art. 4

[1] Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der 3. und 4. Woche in den Sommerferien sind Betriebsferien und alle Horte bleiben geschlossen.

[2] Unsere Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montag bis Freitag:
07.00 Uhr bis 08.15 Uhr
11.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Ferienhort:
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend

[3] An eidgenössischen sowie kantonalen Feiertagen bleiben alle Standorte geschlossen. Am Rosenmontag, Jahrmarktsmontag, vor Karfreitag und Auffahrt sowie am letzten Schultag vor den Sommerferien, sind die Horte bis um 17.00 geöffnet.

b) Module

Art. 5

[1] Das Angebot besteht aus vier Modulen und beinhaltet die Morgenbetreuung inkl. Frühstück, die Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen, die Nachmittagsbetreuung 1 und die Nachmittagsbetreuung 2 inkl. Zvieri.

c) Ferienbetreuung

Art. 6

[1] Die Eltern melden ihr Kind mit einem separaten Formular „Anmeldung Ferienbetreuung“ an. Während der Schulferien werden in der Regel Ganztagesbetreuungen angeboten.

[2] In Absprache mit der Leitung Tagesbetreuung können für die Ferienbetreuung Kinder auch angemeldet werden, welche das Angebot der Tagesbetreuung während den Schulwochen nicht besuchen. Reine Ferienbetreuungen werden stets zur max. Tarifstufe abgerechnet.

[3] Die Ferienbetreuung findet an mindestens einem Standort statt.

[4] Bei der Ferienbetreuung werden MitarbeiterInnen aller Horte eingesetzt.

d) Aktivitäten

Art. 6a

[1] Im Ferienhort und an schulfreien Nachmittagen werden auch Aktivitäten ausserhalb des Schulgeländes unternommen. Die Mitarbeitenden gehen mit den Kindern u.a. in die Turnhalle, an den See oder in den Wald.

[2] Dem Wetter angepasste Kleidung liegt in der Verantwortung der Eltern.

Anmeldung

Art. 7

[1] Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.

Aufnahme

Art. 8

[1] Die Leitung der Tagesbetreuung entscheidet über die Aufnahme der Kinder mit Wohnsitz in Kreuzlingen auf Grund folgender Kriterien:

- der Aufnahmekapazität
- dem Kindswohl, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und des sozialen Umfeldes
- der Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Betreuung

- Geschwister von bereits angemeldeten Kindern erhalten Vorzug
- Es wird eine ausgewogene soziale Durchmischung angestrebt.

[2] Für die Ferienbetreuung haben die Kinder Vorrang, welche die Betreuungsangebote während den Schulwochen in Anspruch nehmen.

[3] In Ausnahmefällen kann die Leitung Tagesbetreuung über Notfallaufnahmen bestimmen. Für Notfallplätze ist in der Regel der Höchsttarif zu bezahlen.

[4] Bei Aufnahme wird ein Betreuungsvertrag erstellt, in welchem die Einzelheiten betreffend den Betreuungsmodalitäten geregelt sind.

[5] Bei Nichtunterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt keine Betreuung zustande und das Kind kann nicht aufgenommen werden.

Kündigung, Austritt und Änderungen

Art. 9

[1] Die Kündigung eines Hortplatzes erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Leitung Tagesbetreuung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats.

[2] In Ausnahmefällen wird ein Austritt aus einem Angebot im laufenden Semester von der Leitung Tagesbetreuung entschieden.

[3] Änderungen der Betreuungseinheiten sind auf Ende eines Semesters möglich. Die Änderungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kriterien, welche für die Aufnahme gelten. In Absprache mit der Leitung Tagesbetreuung sind in Ausnahmefällen Änderungen während dem laufenden Schulsemester möglich.

Absenzen

Art. 10

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind bei einer Absenz frühestmöglich telefonisch abzumelden.

[2] Erscheint ein Kind ohne Meldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist die Kontaktaufnahme nicht möglich, ergreift das Personal die entsprechenden Massnahmen.

Betreuungsprobleme

a) Grundsatz

Art. 11

[1]Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesbetreuung Probleme, nimmt das Personal zunächst Kontakt zu den Erziehungsberechtigen auf und leitet geeignete Massnahmen ein.

[2] Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen und/oder dem Kind nicht mehr möglich und ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung Tagesbetreuung das Kind, nötigenfalls per sofort, für maximal vier Tage vom Angebot ausschliessen.

b) Ausschluss

Art. 12

[1]Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen, kann das Kind für eine bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausgeschlossen werden. Über Ausschlüsse bis 14 Tage entscheidet das Präsidium auf Antrag der Leitung Tagesbetreuung. Über definitive Ausschlüsse befindet die Primarschulbehörde.

Folgende Ursachen können zum Ausschluss führen (Liste nicht abschliessend):

- Gewalttaten an Mitschüler/innen oder gegen das Tagesbetreuungspersonal
- Verhalten eines Kindes, welches permanente Einzelbetreuung verursacht
- Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Tagesbetreuung
- Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- Zahlungsrückstand

Kosten

a) Allgemeines

Art. 13

[1] Die Inanspruchnahme der Angebote der Tagesbetreuung ist kostenpflichtig. Die Tarife sind in der Tarifordnung (Anhang 1) festgelegt.

[2] Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen, ausserordentliche Zusatzangebote und ausserordentliche Auslagen werden zusätzlich verrechnet.

[3] Nicht bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten können zum Ausschluss des Kindes durch die Leitung Tagesbetreuung führen, dies nach schriftlichem Hinweis auf Ende eines Schulsemesters.

b) Bemessung

Art. 14

[1] Die Tarife für die einzelnen Betreuungsmodule orientieren sich nach den Kosten des jeweiligen Angebots und werden durch die Betriebskommission einmal jährlich, in der Regel im Februar, überprüft, festgesetzt und den Eltern kommuniziert.

[2] Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages bildet in der Regel die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern. Bei Vorhandensein von Reinvermögen ist der Maximaltarif zu bezahlen.

[3] Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, liegt es bei den Erziehungsberechtigten den gegenwärtigen Einkommensnachweis zu erbringen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird der Höchsttarif berechnet.

[4] Bei Ehepaaren und Konkubinats Paaren bestimmt sich das steuerbare Einkommen aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Personen. Ebenso in Patchwork Familien, welche seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt leben oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt. Sonderfälle regelt die Betriebskommission.

[5] In Härtefällen kann von der Tarifordnung abgewichen werden. Abschliessende Entscheide fällt die Betriebskommission.

[6] Die Erziehungsberechtigten haben unaufgefordert die jeweils neuste Steuerveranlagung nachzureichen. Eine Tariferhöhung oder Tarifsenkung erfolgt auf Ende eines Semesters.

[7] Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens-, und/oder Vermögensverhältnisse zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag und eine allfällige Bearbeitungsgebühr werden nachträglich eingefordert.

c)Abwesenheiten

Art. 15

[1] Die Betreuungskosten werden auch bei Abwesenheiten des Kindes in Rechnung gestellt.

[2] Krankheitsbedingte Abwesenheiten von mehr als einer Kalenderwoche, die durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden und durch Schullager bedingte Abwesenheiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 16
Diese Betriebsordnung tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Kreuzlingen, im Juni 2016

Änderungen im März 2017

Änderungen im Januar 2018